

Vereinsatzung

>UB - Unabhängige Bürgerschaft e. V.<

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen "UB - Unabhängige Bürgerschaft e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Elster, Anschrift des Vorsitzenden.
- (3) Der Verein soll in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins geführt werden.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist:
 - a) die Behandlung, Unterstützung und Förderung von Angelegenheiten, die die Stadt Bad Elster mit ihren Ortschaften und seiner Bürger betreffen,
 - b) die Erhaltung, Unterstützung und Förderung des Brauchtums, der Heimat- und Kulturpflege, der Denkmalspflege und des Naturschutzes,
 - c) die Kontaktpflege zu allen Ortsvereinen, zu allen überörtlichen Vereinen und Einrichtungen, die ähnliche Interessen vertreten und behandeln,
 - d) die Wahrung der Eigenständigkeit des Vereins.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Beteiligung an Projekten, welche die Stadt Bad Elster betreffen;
 - Schaffung der Möglichkeit zur Diskussion über Probleme der Bürger der Stadt Bad Elster und seiner Ortschaften;
 - Realisierung aufgetaner Ideen;
 - Einwerbung und Verwaltung von Mitteln für die Verwirklichung der in Abs. 1 aufgeführten, steuerbegünstigten Zwecke;
 - Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes;
 - das Vermitteln von Kultur und Bildung;
 - Erhaltung der Natur;
 - Vernetzung mit anderen Vereinigungen;
 - Austauschen von Interessen und Meinungen
- (3) Der Verein arbeitet zum Wohle und zum Vorteil für die Stadt Bad Elster. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral und unterwirft sich demokratischen Prinzipien.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft/Beiträge

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Die Aufnahme wird durch Beschluss des Vorstandes vollzogen. Die Aufnahme kann aus einem wichtigen Grund verweigert werden. Bei Streitigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (4) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt und ist der aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen.
- (5) Mit Anerkennung dieser Satzung erklären sich die Mitglieder mit der Speicherung ihrer persönlichen Daten im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins einverstanden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- (2) Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Monats möglich und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nicht beglichen wird. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden, Beisitzer, Kassenwart und Schriftführer. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
Die Vorstandsmitglieder, deren Amt durch Ablauf der Amtszeit enden würde, bleiben solange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß bestellt sind.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben wahr. Der Mitgliederversammlung haben Vorstand und Kassenwart alle zwei Jahre Rechenschaft über Ihre Tätigkeit abzulegen.
- (5) Alle für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlichen Unterlagen sind vom Vorstand zu führen und auf Verlangen zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Einberufung ist durch den Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten weder Vorsitzender noch Stellvertreter anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes durch den Vorsitzenden,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassenwartes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahl des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen.
- (5) Über alle Versammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das jeweils von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll hat den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis wiederzugeben.

§ 9

Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich.

§ 10

Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es der Vorsitzende für erforderlich hält oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Sitzung beantragen.

§ 11

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit beschließen.
- (2) Die vorgeschlagene Auflösung muss mit der Einladung bekanntgegeben sein.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Elster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 6. Februar 2014 in Kraft.

Bad Elster, den 6. Februar 2014